



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

---

An  
das Präsidium des Nationalrates,  
alle Bundesministerien,  
alle Sektionen des BKA,  
die Ämter der Landesregierungen und  
die Verbindungsstelle der österreichischen  
Bundesländer,  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
den Obersten Gerichtshof

Geschäftszahl: BKA.VA.C-224/01/008-V/A/8/2003  
Abteilungsmail: slv@bka.gv.at  
Sachbearbeiter: Herr Mag Dr Eckhard RIEDL  
Pers. E-mail: eckhard.riedl@bka.gv.at  
Telefon : 01/53115/2822  
Ihr Zeichen  
vom:

P e r e - m a i l  
zH

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die  
Abteilungsmail

Betrifft: EuGH: Rechtssache C-224/01 – Köbler;  
Staatshaftung für höchstgerichtliche Entscheidungen;  
Dienstalterszulage für Universitätsprofessoren nach dem Gehaltsgesetz;  
Urteil des EuGH vom 30. September 2003

1. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) erließ am 30. September 2003 das Urteil in der Rechtssache C-224/01. In diesem vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien initiierten Vorabentscheidungsersuchen ging es im Wesentlichen um die Frage, ob auch gemeinschaftsrechtswidriges Vorgehen eines innerstaatlichen Höchstgerichts eine Haftung des Mitgliedstaats im Rahmen der Staatshaftung auslösen kann.

2. Im Ausgangssachverhalt war einem Universitätsprofessor die besondere Dienstalterszulage nach dem Gehaltsgesetz mit der Begründung vorenthalten worden, er erfülle nicht die dafür notwendigen Voraussetzung einer 15-jährigen Dienstzeit an einer österreichischen Universität. Nach anfänglichen Zweifeln ob der Gemeinschaftsrechtskonformität dieser Bestimmung hat der Verwaltungsgerichtshof zunächst eine Vorlage beim EuGH eingebracht, diese aber im Lichte einer später

ergangenen Entscheidung des EuGH in einem (prima vista) ähnlich gelagerten Fall wieder

zurückgezogen und den Antrag des Beschwerdeführers letztlich abgewiesen. Als Begründung wurde angeführt, dass die verfahrensgegenständliche Zulage als Treueprämie konzipiert sei und daher eine Abweichung von den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer rechtfertige. Dieser Sachverhalt wurde zum Gegenstand einer Staatshaftungsklage vor dem LG ZRS Wien gemacht.

3. Der Generalanwalt hat am 8. April 2003 seine Schlussanträge vorgelegt. Er kam darin zum Schluss, dass der Grundsatz, wonach Mitgliedstaaten zum Ersatz der Schäden verpflichtet sind, die dem Einzelnen durch ihnen zuzurechnende Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstehen, auch dann anwendbar ist, wenn der Verstoß einem Höchstgericht zur Last gelegt wird. Wenngleich zwar grundsätzlich die nationalen Gerichte das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen für die Haftung des Staates zu prüfen hätten, erkannte der Generalanwalt in der verfahrensgegenständlichen Vorgangsweise des Verwaltungsgerichtshofes (Verletzung der Vorlagepflicht und Qualifikation der Zulage als Treueprämie) einen unentschuldbaren Verstoß des Verwaltungsgerichtshofes gegen das Gemeinschaftsrecht, der eine Haftung des Staates auslösen kann.

4. Der EuGH kommt in seinem Urteil in Übereinstimmung mit dem Generalanwalt zur Ansicht, dass der Grundsatz, dass die Mitgliedstaaten zum Ersatz von Schäden verpflichtet sind, die einem Einzelnen durch ihnen zuzurechnende Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstehen, auch dann anwendbar ist, wenn der fragliche Verstoß in einer Entscheidung eines letztinstanzlichen Gerichts besteht.

Für das Vorliegen der Haftung müssen – der bisherigen Staatshaftungsjudikatur folgend – drei Voraussetzungen erfüllt sein: Die verletzte Rechtsnorm muss bezwecken, dem Einzelnen Rechte zu verleihen, der Verstoß muss hinreichend qualifiziert sein und zwischen dem Verstoß gegen die dem Staat obliegende Verpflichtung und dem den geschädigten Personen entstandenen Schäden muss ein unmittelbarer Kausalzusammenhang bestehen.

Für den Fall der Haftung des Staates für eine Entscheidung eines nationalen letztinstanzlichen Gerichts präzisiert der EuGH aber das Prüfungsschema hinsichtlich der zweiten Voraussetzung (qualifizierter Verstoß): Der Staat haftet demnach für eine gemeinschaftsrechtswidrige Entscheidung eines Höchstgerichts nur in dem Ausnahmefall, dass das Gericht offenkundig gegen das geltende Gemeinschaftsrecht verstoßen hat. Bei der Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzung vorliegt, hat das mit der Schadenersatzklage befasste nationale Gericht im Übrigen alle Gesichtspunkte des Einzelfalls zu berücksichtigen (z.B. Maß der Klarheit und Präzision der verletzten Vorschrift, Vorsätzlichkeit des Verstoßes, Entschuldbarkeit des Rechtsirrtums, allfälliges Vorliegen einer Stellungnahme eines Gemeinschaftsorgans, Verletzung der Vorlagepflicht).

Der Gerichtshof begründet diesen erhöhten Prüfungsmaßstab hinsichtlich der Frage des Vorliegens eines qualifizierten Rechtsverstoßes bei höchstgerichtlichen Entscheidungen zum einen mit der Besonderheit der richterlichen Funktion und zum anderen mit der Rechtssicherheit.

5. Zur Frage, welches (nationale) Gericht für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über Schadenersatzansprüche wegen gemeinschaftsrechtswidrigen Urteilen von Höchstgerichten zuständig ist, äußert sich der EuGH nicht. Vielmehr verweist er diesbezüglich auf die Zuständigkeit der Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten, diese zu bestimmen.

6. Ebenso verweist der EuGH hinsichtlich der konkreten verfahrensrechtlichen Schritte zur Geltendmachung der Haftungsansprüche auf das nationale Haftungsrecht. Dieses darf jedoch nicht ungünstiger sein als bei ähnlichen Rechtsbehelfen, die nur nationales Recht betreffen. Auch darf das nationale Haftungsrecht nicht so ausgestaltet sein, dass die Erlangung der Entschädigung praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert wird.

7. Hinsichtlich der dem gegenständlichen Vorabentscheidungsverfahren materiellrechtlich zugrunde liegenden Frage kommt der EuGH zur Auffassung, dass die Gewährung der besonderen Dienstalterszulage nach dem Gehaltsgesetz die Freizügigkeit der Arbeitnehmer beeinträchtigt und daher gegen Art. 48 EG-Vertrag

und Art. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 verstößt. Eine allfällige Rechtfertigung der verfahrensgegenständlichen nationalen Regelung aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses kann der EuGH nicht erkennen.

8. Wenngleich die Beurteilung der haftungsbegründenden Kriterien grundsätzlich den nationalen Gerichten obliegt, sah sich der EuGH im gegenständlichen Fall (ausnahmsweise) in der Lage, aufgrund der ihm vorliegenden Angaben selbst darüber zu entscheiden.

Bei der Prüfung des Vorliegens eines qualifizierten Verstoßes gelangt der EuGH zwar zur Auffassung, dass der Verwaltungsgerichtshof das anhängige Vorabentscheidungsverfahren aufrecht erhalten hätte müssen. Angesichts der Tatsache, dass die Frage der Zulässigkeit von Treueprämien gemeinschaftsrechtlich nicht geregelt ist und dazu bislang auch keine Rechtsprechung vorlag, kommt der EuGH jedoch zum Schluss, dass der Verstoß des Verwaltungsgerichtshofs gegen das Gemeinschaftsrecht nicht offenkundig und somit nicht hinreichend qualifiziert ist. Eine Haftung des Verwaltungsgerichtshofs für sein Urteil ist nach Ansicht des EuGH im vorliegenden Fall – entgegen der expliziten Auffassung des Generalanwalts – somit ausgeschlossen.

9. Mit dem vorliegenden Urteil hat sich der Gerichtshof erstmals zur Frage der Haftung des Staates für gemeinschaftsrechtswidrige Urteile von nationalen Höchstgerichten geäußert: Zum einen hat er nunmehr das Bestehen einer solchen Haftung dem Grunde nach ausdrücklich bestätigt, zum anderen hat er für diesen speziellen Fall der Staatshaftung die Haftungskriterien – sehr einschränkend – präzisiert.

Hinsichtlich des staatshaftungsrechtlichen Aspekts ergeben sich dadurch – vorbehaltlich einer noch erforderlichen detaillierten Prüfung – die folgenden Konsequenzen:

Die – mangels ausdrücklicher innerstaatlicher Bestimmungen – für Staatshaftungsverfahren analog herangezogene Rechtsgrundlage des Amtshaftungsgesetzes ist hinsichtlich des dort normierten Haftungsausschlusses für Urteile von Höchstgerichte

jedenfalls nicht mehr anzuwenden. Darüber hinaus wird aber auch die Frage nach allfälligen legistischen Konsequenzen auf Grund des nun vorliegenden Urteils zu prüfen sein.

10. Hinsichtlich der Regelung der besonderen Dienstalterszulage für Universitätsprofessoren nach dem Gehaltsgesetz ist – vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung – anzumerken, dass die Beschränkung der Anerkennung von Vordienstzeiten ausschließlich an österreichischen Universitäten wohl nicht mehr angewendet werden darf und die Bestimmung in Folge des Urteils auch legislativ gemeinschaftsrechts-konform zu gestalten bzw. anzupassen sein wird.

14. Oktober 2003  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. DOSSI